

BGer 1C 137/2020 vom 10. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_137_2020

FR: TF 1C 137/2020 du 10 juillet 2020

IT: TF 1C 137/2020 del 10 luglio 2020

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 145 I 121 E. 1 S. 124).

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22 f.). Das Vorbringen von Tatsachen oder Beweismitteln, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder entstanden (echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig (BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 23). Der Beschwerdeführer bringt vor Bundesgericht erstmals vor, am 13. August 2019 ein (neues) Baugesuch für eine Mauer mit einem Containerplatz eingereicht zu haben, ohne jedoch darzutun, weshalb er diese Tatsache nicht bereits vor Vorinstanz hätte geltend machen können. Somit muss diese neue Tatsache im vorliegenden Verfahren unbeachtet bleiben. Anzumerken ist zudem, dass allfällige Verfahrensmängel im Zusammenhang mit der Behandlung des neuen Baugesuchs in jenem (und nicht im vorliegenden) Verfahren geltend zu machen wären.

E. 3

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide einer letzten kantonalen Instanz auf dem Gebiet des Baurechts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario , Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Gemäss Art. 42 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Abs. 1). Dabei ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form und in gezielter Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Abs. 2). Gerügt werden kann die Verletzung von schweizerischem Recht (Art. 95 BGG). Beruht der Entscheid wie vorliegend auf kantonalem oder kommunalem Recht, fällt praktisch nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte in Betracht (vgl. BGE 134 I 153 E. 4.2.2 S. 158; 134 II 349 E. 3 S. 351; 134 III 379 E. 1.2 S. 382 f.), welche spezifischer Begründung bedarf (Art. 106 Abs. 2 BGG); namentlich genügt appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht.

E. 4

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der Sach- und Rechtslage dargelegt, wieso das Baugesuch des Beschwerdeführers vom 11. März 2019 nicht bewilligungsfähig ist. Insbesondere verweigerte es hiebei eine Qualifikation der streitbetroffenen Mauer als eigenständiges Bauwerk im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Bauordnung von Näfels vom 18. November 2005. Soweit die Vorbringen des Beschwerdeführers mit Blick auf Art. 99 BGG (vgl. E. 2 hievore) überhaupt zu hören sind, erfüllt die Beschwerdeschrift die Mindestanforderungen von Art. 42 BGG nicht: So macht er zwar geltend, die fragliche Mauer sei als eigenständiges Bauwerk zu betrachten, ohne dabei jedoch spezifisch zu begründen, inwiefern die anderslautende vorinstanzliche Qualifikation Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen sollte. Soweit er im Weiteren eine nicht ordentliche Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und eine unrechtmässige Androhung der Ersatzvornahme rügt, setzt er sich nicht mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.